

Anlage 4 Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Unterbrechung der Netznutzung auf Anweisung des Transportkunden

Der Transportkunde versichert gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO zu Ziff. 13.6 des Lieferantenrahmenvertrages glaubhaft, dass eine Unterbrechung gemäß der Vereinbarung „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten“ nur beauftragt wird, sofern

- diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
- die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
- dem Kunden des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung im Auftrag des Transportkunden ergeben könnten.

2. Entgelte

Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, sowie für zusätzliche – nicht durch einen GeLi Gas Prozess ausgelöste – Ablesungen oder Abrechnungen auf Transportkundenwunsch, die nicht der Anreizregulierung gemäß §21 a EnWG und ARegV unterliegen, zahlt der Transportkunde dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten gültigen, und im Internet veröffentlichten Preise.

3. Abrechnung und Rechnungsstellung

- 3.1. Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Transportkunden und beträgt in der Regel (jedoch maximal) zwölf Monate. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 3.2. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für eine RLM-Entnahmestelle unterjährig, so wird für die Ermittlung des Leistungsentgeltes die Maximalleistung der letzten zwölf Monate vor Ende der Belieferung durch den Transportkunden zugrunde gelegt. Beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden für eine RLM-Entnahmestelle unterjährig, so wird für die Ermittlung des Leistungsentgeltes die im Kalenderjahr erreichte Maximalleistung zugrunde gelegt.
- 3.3. Endet bzw. beginnt die Netznutzung bei RLM Entnahmestellen unterjährig (im Kalenderjahr durch den Transportkunden, so wird bei der Preisfindung des Arbeitspreises der unterjährige belieferte Zeitraum wie ein Kalenderjahr angesetzt
- 3.4. Sofern der Transportkunde Entnahmestellen von Gemeinden auf der Grundlage von All Inklusiv Verträgen beliefert, bei denen der Netzbetreiber nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KAV (Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas) für den abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde Preisnachlässe von bis zu 10 % vom Hundert des Rechnungsbetrages auf den Netzzugang gewährt, ist der Transportkunde verpflichtet, den Rabatt offen auf der Rechnung gegenüber der Gemeinde auszuweisen.
- 3.5. Für Entnahmestellen mit einem zeitlich begrenzten Gasbezug, für welche die Kapazitäten für einen Vorhaltezeitraum kleiner ein Jahr gebucht werden, erfolgt die Abrechnung gemäß dem Preisblatt.
- 3.6. Nach Maßgabe der Marktkommunikation erfolgt die Rechnungslegung grundsätzlich in elektronischer Form (inklusive elektronischer Signatur). Nur auf Wunsch des Lieferanten erfolgt die Rechnungslegung in Papierform, bis die elektronische Rechnungslegung zwischen Netzbetreiber und Lieferanten umgesetzt ist.
- 3.7. Erstmals nach Lieferbeginn, danach nach jeder Jahresrechnung bzw. nach relevanten Änderungen des Kundenwerts bzw. der Entgelte, wird der neue Abschlagsbetrag für jede Entnahmestelle erstellt bzw. angepasst. Die Abschläge sind monatlich jeweils am ersten

des der Belieferung folgenden Monats, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Abschlagsrechnung gemäß GeLi Gas fällig.

- 3.8. Für jede SLP-Entnahmestelle wird vom Netzbetreiber auf Grundlage des gemäß Ziff. 6.5 des Lieferantenrahmenvertrages ermittelten Verbrauchs mindestens einmal jährlich spätestens zehn Werktage nach Übermittlung der Zählraten eine Rechnung erstellt.
- 3.9. Auf Wunsch des Lieferanten kann eine Zwischenabrechnung zu einem beliebigen Datum erstellt werden. Die hierfür anfallenden Entgelte für Messung und Rechnungserstellung sowie Versand sind dem aktuell gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 3.10. Beim Vorliegen von offenkundigen Fehlern (z. B. falsches Entgelt, falsche Menge) in einer Rechnung wird die Rechnung storniert und eine neue Rechnung erstellt. Die Umsetzung erfolgt gemäß der in Ziff. 5 beschriebenen Abwicklung.
- 3.11. Für SLP-Entnahmestellen erfolgt die Rechnungslegung in Form einer aggregierten Zahlungsanforderung auf Grundlage der addierten Nettobeträge und Steuern der Einzelrechnungen, sofern der Einzelnachweis gewährleistet ist.
- 3.12. Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage 1 „Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit“.
- 3.13. Änderungen des Rechnungswegs bzw. Abrechnungsverfahrens sind mindestens zwei Monate vor in Kraft treten der Änderung zwischen Netzbetreiber und Lieferant schriftlich zu vereinbaren.
- 3.14. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung der Rechnungssumme auf das zwischen den Vertragspartnern verbindlich festgelegte Konto unter Angabe der abrechnungsrelevanten Nummern des Netzbetreibers. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Lastschriftinzugsverfahren/Einzugsermächtigung vereinbart werden.
- 3.15. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung gem. Ziffer 13.4 des Lieferantenrahmenvertrags durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.